

Vorsorge für den Unfall

Ist eine Unfallversicherung notwendig oder entbehrlich? Für den Ernstfall sollte man auf jeden Fall abgesichert sein.

Von der Geburt bis zum Tod ist der Mensch Risiken ausgesetzt. Risiken, die er entweder selbst trägt oder gegen eine Gebühr auf eine Versicherung überträgt. Tritt dann das schädigende Ereignis ein, braucht er für die finanziellen Folgen nicht selbst aufzukommen; dies regelt die Versicherung für ihn. In Deutschland ist nahezu jedes Risiko versicherbar, bis auf wenige Ausnahmen. Wichtig ist die Absicherung der elementarsten Risiken wie Krankheit, Tod, Alter, Pflegebedürftigkeit oder Berufsunfähigkeit.

Da dem selbständigen Landwirt die LKK, die LAK, die Pflegeversicherung und die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft als Pflichtversicherung vorgegeben sind, kann er nur innerhalb der Bandbreite der freiwilligen

Versicherungen entscheiden, wie er sich zusätzlich versichern möchte. Die gesetzlichen Versicherungen bieten in aller Regel nur eine Mindestabsicherung. Bestimmte Risiken werden nicht oder nur teilweise abgedeckt. Wird beispielsweise ein Landwirt berufsunfähig, so erhält er von der Berufsgenossenschaft nur Leistungen, wenn die Berufsunfähigkeit auf einen anerkannten Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit

Individuelle Lücken schließen

zurückzuführen ist. Bei einem Freizeitunfall oder einer nicht berufsspezifischen Krankheit, gibt es nichts.

Zur sozialen Absicherung der Familie und dem Erhalt des Betriebes ist der Abschluss privater Versicherungen meist notwendig. Individuell vorhandene Vorsorgelücken sollten nach eingehender Analyse so kostengünstig wie möglich geschlossen werden. Für die Absicherung bei Unfall bedeutet dies, dass man zunächst die möglichen Leistungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft feststellt. Ihre Leistungspflicht beschränkt sich allein auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Unfälle sind laut Sozialgesetzbuch zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tode führen.

Bei einem anerkannten landwirtschaftlichen Unfall trägt die Berufsgenossenschaft die Kosten der Heilbehandlung; sie gewährt Betriebs- und Haushaltshilfe und zahlt Verletzengeld. Bei schwerwiegenden Unfällen mit



Wer einen Unfall hatte, muss sich bei den Leistungen der Berufsgenossenschaft entscheiden: entweder Betriebshilfe oder Verletzengeld.

► Fazit

Neben der freiwilligen Höhverversicherung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft empfiehlt es sich für die Restrisiken eine private Unfallversicherung abzuschließen, die Freizeitunfälle absichert. Wichtig ist, dass die Versicherungsleistungen im Laufe eines Lebens, je nach den persönlichen Verhältnissen, angepasst werden. Nur so ist im Versicherungsfall gewährleistet, dass die Versicherungsleistung auch die finanziellen Folgen abdeckt.

unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit ab mindestens 30 Prozent, zahlt die Berufsgenossenschaft auch eine Rente. Im Todesfall eine Witwenbeziehungsweise Waisenrente.

Die Geldleistungen errechnen sich nach einem fiktiven Jahresarbeitsverdienst. Dieser ist unabhängig vom tatsächlichen individuellen Arbeitseinkommen und gilt für alle landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten. Seit dem 1. Juli 2010 beträgt der fiktive Jahresarbeitsverdienst 11.092 Euro pro Jahr.

Beispiel: Nach einem anerkannten Arbeitsunfall ist die Erwerbsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Unternehmers um 30 Prozent nachhaltig gemindert. Da erhält er eine Rente nach folgender Formel: Jahresarbeitsverdienst mal zwei Drittel (Vollrente) mal Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in Prozent. In Zahlen: 11.092 Euro mal zwei Drittel = 7394,67 Euro mal 30 Prozent = 2218,40 Euro Jahresrente. Demnach beträgt die monatliche Rente 184,87 Euro.

Bei Schwerverletzten (MdE 50 Prozent und mehr) erhöht sich bei Dauerrenten der Jahresarbeitsverdienst. Ist die Erwerbsfähigkeit in Höhe von 50 bis 75 Prozent gemindert, wird der Betrag um 25 Prozent, zur Zeit 13.865 Euro, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 75 Prozent um 50 Prozent auf derzeit 16.638 Euro erhöht. Für vorläufige Renten gilt diese Erhöhung der Jahresarbeitsverdienste nicht.

Beispiel: Ein landwirtschaftlicher Unternehmer erleidet auf Grund eines

Die Basisrente im Schadensfall ist knapp

landwirtschaftlichen Unfalls eine MdE von 80 Prozent.

Berechnung der Rente: 16.638 Euro mal zwei Drittel = 11.092 Euro mal 80 Prozent = 8873,60 Euro. Umgelegt auf zwölf Monate beträgt die monatliche Rente 739,47 Euro.

Diese kurzen Beispiele verdeutlichen, dass bei höherer Erwerbsminderung



► Autor

Friedrich Rudert, Dipl. Handelslehrer, Dipl.-Betriebswirt ist Steuerbevollmächtigter und Sachverständiger für die Landwirtschaft. Telefon 05671/7798920, E-Mail: kbv.heise@freenet.de



Foto: Rueß

rung und damit verbundener nachhaltiger Arbeits- und Berufsunfähigkeit die Rente bei weitem nicht ausreicht, die Familie und den Betrieb zu erhalten.

Neben den Rentenzahlungen gewährt die Berufsgenossenschaft auch ein sogenanntes Verletztengeld. Es beträgt pauschal derzeit kalendertäglich 15,47 Euro für landwirtschaftliche Unternehmer sowie deren mitarbeitenden Ehegatten und zwar für jeden Tag des unfallbedingten Ausfalls. Das Verletztengeld wird nur auf Antrag ab dem sechsten Tag der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit gezahlt (muss auf Unfallanzeige vermerkt werden). Entstandene Fahrtkosten als ergänzende Leistung der Behandlung werden mit 0,20 Euro je Entfernungskilometer erstattet.

Gewährung von Verletztengeld und Betriebs- und Haushaltshilfe schließen sich gegenseitig aus. Der Unternehmer kann selbst entscheiden, ob er Betriebs- und Haushaltshilfe oder ob er das Verletztengeld gewährt bekommen möchte.

Die genannten Beispiele verdeutlichen, dass die gesetzlichen Leistungen der Berufsgenossenschaft oftmals zu niedrig sind, um den Ausfall beziehungsweise die Erwerbsminderung des Unternehmers oder seines Ehegatten nachhaltig auszugleichen.

Die Berufsgenossenschaft bietet daher landwirtschaftlichen Unternehmern, deren mitarbeitenden Ehegatten

Höherversicherern bringt Zusatzleistungen

sowie für die nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag die Möglichkeit einer Zusatzversicherung an. Auf Antrag kann der fiktive Jahresarbeitsverdienst bis zum Höchstbetrag von 61.320 Euro aufgestockt werden. Pro 100 Euro des zusätzlich versicherten Mehrbetrags

wird für jede Zusatzversicherte Person ein Beitrag von derzeit zwei Euro pro Jahr erhoben.

Beispiel: Bei einer Verdoppelung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes von 11.092 Euro auf 22.184 Euro beträgt der Zusatzbeitrag für den Unternehmer pro Jahr 221 Euro. Falls die Versicherung auch für die Ehefrau abgeschlossen werden soll, noch einmal der gleiche Betrag.

Der Landwirt beziehungsweise seine Ehefrau erhalten vorteilhafte Zusatzleistungen:

- Das auf die Zusatzversicherungssumme entfallende Verletztengeld wird auch neben der Betriebs- und Haushaltshilfe zusätzlich gezahlt.
- Die Rentenleistung (eigene Unfallrente) oder auch Hinterbliebenenrente erhöhen sich ebenfalls um das Doppelte, wie in den Beispielen berechnet. Die Zusatzversicherung muss schrift-

lich beantragt werden. Sie ist jederzeit kündbar. Je nach dem persönlichen Versicherungsbedürfnis kann das durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst bis auf das 5,5-fache des Mindestbetrages versichert werden, jedoch nicht mehr als das tatsächliche Erwerbseinkommen aus der Landwirtschaft beträgt.

Die auf der Zusatzversicherung beruhenden Teile einer Hinterbliebenenrente unterliegen bei Zusammentreffen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzentkommen nicht der Einkommensanrechnung.

Empfehlung: Landwirtschaftliche Unternehmer, im Betrieb und mitarbeitende Ehegatten beziehungsweise Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, die bei der LKK in dieser Eigenschaft auch versichert sind, sollten die Möglichkeiten der freiwilligen Zusatzversicherung unbedingt wahrnehmen. Das Kosten-Nutzungsverhältnis ist bei keiner anderen Versicherung so günstig.

Etwa 90 Prozent der Unfälle eines Landwirtes sind vom Versicherungsschutz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft abgedeckt. Die restlichen zehn Prozent sind Unfälle, die außerhalb der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder in der Freizeit stattgefunden haben. Für diese Unfälle gibt es keinen gesetzlichen Versicherungs-

Private Vorsorge für Freizeitunfälle

schutz. Die Kosten der Heilbehandlung werden zwar von der zuständigen Krankenkasse übernommen, ein Verletztengeld oder eine Unfallrente werden nicht gewährt. Soll auch dieses Restrisiko noch abgesichert werden, ist der Abschluss einer privaten Unfallversicherung notwendig.

Je nach Alter und Familienstand müssen die Versicherungssummen für den Todesfall oder für die Invalidität mit einem sachkundigen Versicherungsmakler ermittelt werden. Zusatzversicherungen wie Genesungsgeld, Krankenhaustagegeld oder ähnliches verteuern die Police. Hierauf kann in der Regel verzichtet werden. Verschiedene Gesellschaften bieten für drei oder mehr Personen kostengünstige Gruppentarife an. Es empfiehlt sich, die einzelnen Familienmitglieder entsprechend mitzuversichern. Der Versicherungsschutz für Kinder sollte sich im wesentlichen auf den Invaliditätsschutz beziehen. Die Todesleistung kann vernachlässigt werden. ♦